

Der Teufel steckt im Detail

## Unfall oder Krankheit?

Unfall oder Krankheit? Diese Frage lässt sich auf den ersten Blick einfach beantworten. Die Krux liegt im Detail und verlangt einige Sachkenntnis für die korrekte Antwort. Verschiedene Merkmale sind zu prüfen, wobei der Einzelfall jeweils individuell beurteilt wird. Die versicherungsrechtlichen Konsequenzen sind unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um einen Unfall oder eine Krankheit handelt.

### ■ Von Beatrix Bock

Ein Volksnein vom 20. Mai 1900 zur Vorlage Lex Forrer (Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Militärversicherung) führte zur unterschiedlichen Entwicklung der Unfall- und Krankenversicherung. Die Versicherungsleistungen sind unterschiedlich ausgestaltet, weshalb die Frage, ob es sich um einen Unfall oder eine Krankheit handelt, letztlich mit monetären Auswirkungen verbunden ist. Wird ein Fall als Unfall anerkannt, entfallen Selbstbehalte und Franchisen der Krankenversicherung und der bessere Leistungskatalog der Unfallversicherung gelangt zur Anwendung. Die Merkmale eines Unfalles sind definiert, die allerdings genügend oft Unverständnis auslösen und Verunfallte ratlos zurück lassen. Können nicht alle Merkmale bejaht werden, liegt eine Krankheit vor.

#### RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG sowie die gesetzliche Krankenversicherung stützen sich bei den Definitionen von Unfall und Krankheit auf die Definitionen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Demnach sind für beide Sozialversicherungen die folgenden Definitionen anwendbar, und die Rechtsprechung dazu ist bindend:

##### **Definition Krankheit**

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Art. 3 Abs. 1 ATSG).

##### **Definition Unfall**

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).

Bei Unfall sind demzufolge folgende Kriterien verbindlich:

	<b>Plötzlichkeit</b>
	→ Bei <b>Plötzlichkeit</b> ist zu beachten, dass es sich um einen raschen und einmaligen Vorgang handelt, der ein paar Sekunden oder Minuten dauert, wobei es keine definierte zeitliche Obergrenze gibt. Keine Plötzlichkeit liegt vor, wenn das Ereignis allmählich eingetreten ist, z.B. bei einem Sonnenbrand (ausser es handelt sich um einen Unfall und der Verunfallte lag in der Sonne).
	<b>Nicht beabsichtigt / Unfreiwillig</b>
	→ Das Ereignis muss <b>nicht beabsichtigt</b> und <b>unfreiwillig</b> gewesen sein. Selbstmord gilt nicht als Unfall, da dieser absichtlich erfolgt, ausser der Versicherte war nicht in der Lage, sein Handeln abzuschätzen und war damit nicht urteilsfähig.
	<b>Ungewöhnlichkeit</b>
	→ Das Ereignis resp. die Einwirkung muss <b>ungewöhnlich</b> sein. Die Ungewöhnlichkeit wird bejaht, wenn der äussere Faktor nach einem objektiven Massstab nicht mehr im Rahmen des Alltäglichen des Verunfallten liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist.
	<b>Äusserer Faktor</b>
	→ Das Ereignis hat von ausserhalb des Körpers auf diesen eingewirkt. Ereignisse, welche eine innere Ursache haben, werden nicht als Unfall bezeichnet. Es gibt eine abschliessende Liste von Körperschädigungen, die ebenfalls als Unfall gelten.
	<b>Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder Tod</b>
	→ Es muss ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis und der Gesundheitsschädigung bestehen.

Bei jedem Ereignis ist nun zu prüfen, **ob die Kriterien kumulativ erfüllt sind**. Wiederholte Streitigkeiten zwischen UVG-Versicherer und verunfallter Person ergeben sich insbesondere aus den Kriterien der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors. Nach der Rechtsprechung bezieht sich z.B. die Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selbst. Nicht relevant für die Bejahung der Ungewöhnlichkeit ist daher, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zieht. Entsprechend gibt es zahlreiche Gerichtsurteile, die im Einzelfall vielfach eher zufällig ein Ereignis als Unfall oder als Krankheit deklarieren. Nachfolgende Beispiele erläutern die Schwierigkeit bei der Beurteilung.

## Beispiele

Unfallbegriff erfüllt	Unfallbegriff nicht erfüllt
<p><b>Ungewöhnlicher äusserer Faktor erfüllt</b></p> <p>Bei einem Bandencheck im Eishockey wird das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors im Sinne einer den normalen, üblichen Bewegungsablauf störenden Programmwidrigkeit (unkoordinierte Bewegung) bejaht. Der vom Spieler vorgesehene Ablauf wird durch die äussere Einwirkung des Gegenspielers gestört. Darin liegt die Ungewöhnlichkeit des Geschehens. Der Verunfallte kann nicht voraussehen, wie sich eine Körperattacke auf den natürlichen Bewegungsablauf auswirken wird.</p> <p><i>Urteil 130 V 117 vom 30. Dezember 2003</i></p>	<p><b>Ungewöhnlichkeit fehlt</b></p> <p>Beim Jiu-Jitsu-Training ist die Rückwärtsrolle misslungen und wurde nicht über die Schulter, sondern über das Genick abgerollt. Es gab einen Knack im Genick sowie einen ziehenden und stechenden Schmerz, der sich auf das Körperinnere beschränkte. Die Bewegung lag noch in der gewöhnlichen Bandbreite der Bewegungsmuster dieses Sports.</p> <p><i>Urteil 8C_189/2010 vom 9. Juli 2010</i></p>
<p><b>Ungewöhnlicher äusserer Faktor erfüllt</b></p> <p>Das selbstgebackene Brot enthielt Oliven, welche aus einem Beutel mit entkernten Oliven stammte. Entkernte Oliven sollten keine Steine enthalten, weshalb der Zahnschaden durch den Biss auf eine Olive als Unfall anerkannt wurde.</p> <p><i>Urteil 9C_985/2010 vom 20. April 2011</i></p>	<p><b>Kein ungewöhnlicher äusserer Faktor</b></p> <p>Eine grüne Olive mit Stein im grünen Salat hat einen Zahnschaden verursacht. Sie ist beim Essen als solche erkennbar, nicht aussergewöhnlich in einem Salat, daher kein ungewöhnlicher äusserer Faktor. Deshalb ist der Zahnschaden nicht als Unfall zu qualifizieren.</p> <p><i>Urteil 8C_893/2014 vom 27. Januar 2015</i></p> <p>Eine Walnuss im Salat ist kein ungewöhnlicher äusserer Faktor. Die Nuss im Salat war zum Essen bestimmt. Das geht nicht über das Alltägliche und Übliche hinaus.</p> <p><i>Urteil 8C_750/2015 vom 18. Januar 2016</i></p> <p>Beim Essen von Wild muss mit Resten von Schrot bzw. Projektilen im Fleisch gerechnet werden. Ein ungewöhnlicher äusserer Faktor fehlt, wenn ein Zahnschaden resultiert.</p> <p><i>Urteil U 367/04 vom 18. Oktober 2005</i></p>
<p><b>Ungewöhnlicher äusserer Faktor erfüllt</b></p> <p>Bei dem im Büroalltag üblichen Vorgang des Drehens auf dem Büro-Drehstuhl trat die Sinnfälligkeit hinzu, dass der Verunfallte mit dem rechten Fuss am Stuhlbein hängen blieb. Dadurch wurde sein rechtes Bein abgedreht. Die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors aufgrund der Programmwidrigkeit dieser ungeplanten Bewegungsabfolge wurde bejaht.</p> <p><i>Urteil 8C_282/2017 vom 22. August 2017</i></p>	<p><b>Ungewöhnlichkeit fehlt</b></p> <p>Bei einer Vollbremsung ohne Kollision mit Hyperflexionsbewegung und Kopfaufprall an der Kopfstütze fehlt der ungewöhnliche Faktor. Es handelt sich um einen im betreffenden Lebensbereich alltäglichen und üblichen Vorgang. Im Anschluss an eine Vollbremsung kommt es nicht selten vor, dass die betroffene Person zunächst nach vorne und anschliessend nach hinten geworfen wird. Der Aufprall auf die Kopfstütze ist nicht ungewöhnlich, da der Zweck der Kopfstütze die weitere Schleuderbewegung verhindern soll.</p> <p><i>Urteil 8C_325/2008 17. Dezember 2008</i></p>

## Spezialität Insektenstiche

Insektenstiche werden unterschiedlich beurteilt. Dazu gibt es die folgende Empfehlung der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG (Nr. 2/90):

*«Führt der Biss oder Stich eines Insektes zu einer Vergiftung oder einer Infektion, so wird gemäss jahrzehntelanger Praxis der obligatorischen Unfallversicherung ein Unfallereignis im Sinne einer Wundinfektion angenommen. So auch bei der Zecken-Enzephalitis.*

*Anders behandelt wurde stets die durch den Stich der Anopheles-Mücke übertragene Malaria. Das deshalb, weil diese vorab in tropischen Gegenden bekannte Krankheit ausschliesslich auf diese Art und Weise verbreitet wird. Insoweit geht dem verhängnisvollen «Anopheles-Stich» das Merkmal des Ungewöhnlichen ab. Durch ihn erfolgt vielmehr die normale Art der Übertragung der Malaria. Dieser Krankheitsverdegang vermag nicht zugleich einen Unfall darzustellen.*

*Im Unterschied dazu können Enzephalitiden durch verschiedene Viren und auf verschiedene Art und Weise in den Körper eindringen. Hierin liegt mit ein Grund für die differenzierte Beurteilung zwischen der Zecken-Enzephalitis und der Malaria.»*

## Unfallähnliche Körperschädigungen

Die obligatorische Unfallversicherung erbringt auch Leistungen bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind:

Knochenbrüche

Verrenkungen von Gelenken

Meniskusrisse

Muskelrisse

Muskelzerrungen

Sehnenrisse

Bandläsionen

Trommelfellverletzungen

Diese Aufzählung ist abschliessend. Im Leistungsfall **muss der Unfallversicherer nachweisen**, dass ein Körperschaden vorwiegend auf Krankheit oder Abnützung zurückzuführen ist, falls er die genannten Körperschädigungen nicht als Unfall anerkennt.

Die Versicherung erbringt ihre Leistungen ausserdem für Schädigungen, die dem Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden. Keine Körperschädigung stellen nicht unfallbedingte Schäden an Sachen dar, die infolge einer Krankheit eingesetzt wurden und einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.

## Spezialität Berufskrankheiten

Die Unfallversicherung erbringt auch Leistungen bei Berufskrankheiten.

Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit **ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten** verursacht worden sind (Art. 9 Abs. 1 UVG).



Die schädigenden Stoffe und arbeitsbedingten Erkrankungen werden im Anhang 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) aufgeführt. Derzeit gelten als schädigende Stoffe:

Acetaldehyd	Dimethylformamid	Para-Phenylendiamin
Acetate, nur Methyl-, Äthyl-, Butyl-, Amyl-, Vinylacetat	Dioxan	Peroxide
Aceton	Epoxidharze	Persulfate
Acetylen	Essigsäure	Petrol
Acridin	Essigsäureanhydrid	Phenol und seine Homologen
Acrolein	Fluor und seine Verbindungen	Phenylhydroxylamin
Acrylate	Formaldehyd	Phosgen
Acrylamid	Formamid	Phosphor und seine Verbindungen
Aethylenimin	Glutaraldehyd	Phthalsäureanhydrid
Aethylenoxid	Glykole, ihre Äther und deren Ester	Platin-Komplexsalze
Aliphatische Amine	Halogenierte organische Verbindungen	Pyridin und seine Homologen

Alkaloide	n-Hexan	Para-Phenylendiamin
Alkylamine	Holzstaub	Quecksilber, seine Verbindungen und Legierungen
Aluminiumchlorid	Hydrazin und seine Derivate	Salpetersäure
Ameisensäure	Hydroxylamin	Salpetrige Säure, ihre Salze (Nitrite) und Ester
Ammoniak	Isocyanate	Salzsäure
Anthracen	Isothiazolinone	Schwefeldioxid
Antimon und seine Verbindungen	Jod	Schwefelkohlenstoff
Aromatische Amine	Kaliumchlorat	Schwefelnatrium
Arsen und seine Verbindungen	Kaliumhydroxid	Schwefelsäure, ihre Salze (Sulfate) und Ester
Asbeststaub	Kautschukadditive	Schwefelsäureanhydrid
Barium und seine in verdünnten Säuren löslichen Verbindungen	Keten	Schwefelwasserstoff
Benzene	Kobalt und seine Verbindungen	Schweflige Säure und ihre Salze (Sulfite)
Benzol	Kohlenmonoxid	Selen und seine Verbindungen
Beryllium, seine Verbindungen und Legierungen	Kolophonium	Stickstoffwasserstoffsäure und ihre Salze (Azide)
Bitumen	Latex	Styrol
Blei, seine Verbindungen und Legierungen	Maleinsäureanhydrid	Sulfurylchlorid
Brom	Mangan und seine Verbindungen	Synthetische Kühlschmiermittel
Cadmium und seine Verbindungen	Methanol	Teer
Brom	Methyläthylketon	Teerpech
Cadmium und seine Verbindungen	Mineralöladditive	Tenside
Calciumcarbid	Mineralöle	Terpentinöl
Calciumhydroxid (gelöschter Kalk)	Naphtalin und seine Verbindungen	Thalliumverbindungen
Calciumoxid (gebrannter Kalk)	Natriumchlorat	Thiocyanate (Sulfocyanate)
Carbamate und ihre Verbindungen	Natriumhydroxid	Thionylchlorid
Chlor	Nickel	Toluol
Chlorkalk	Nickelcarbonyl	2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin (Cyanursäurechlorid)
Chlorschwefel	Nitroglycerin	Trimellithsäureanhydrid
Chlorsulfonsäure	Nitroglykole	Vanadium und seine Verbindungen
Chromverbindungen	Nitrose Gase	Xylole
Cyan und seine Verbindungen	Nitroverbindungen, organische	Zement
Desinfektionsmittel: Alkohole, Kresole, Aldehyde, Biguanide und quartäre Ammoniumverbindungen	Ozon	Zink und seine Verbindungen
Diazomethan	Paraffin	Zinnverbindungen

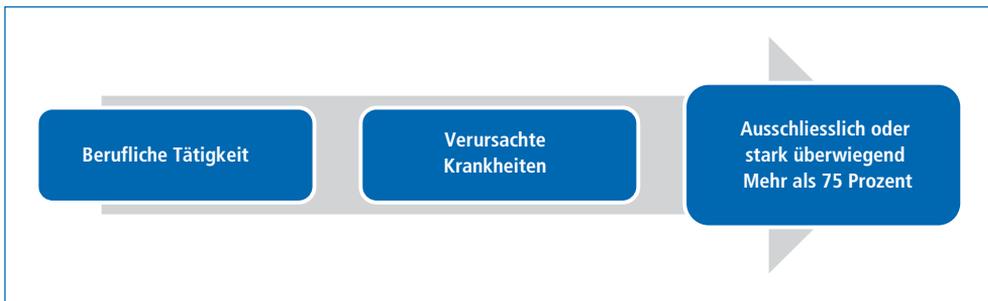
Folgende Erkrankungen sind ausserdem in der Verordnung über die Unfallversicherung als Berufskrankheiten festgehalten:

Erkrankungen durch physikalische Einwirkungen	
Hautblasen, -risse, -schrunden, -schürfungen, -schwielen	Alle Arbeiten
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	Alle Arbeiten
Drucklähmung der Nerven	Alle Arbeiten
So genannte Sehnenscheidenentzündung (Peritendinitis crepitans)	Alle Arbeiten
Erhebliche Schädigungen des Gehörs	Arbeiten im Lärm
Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	Alle Arbeiten
Erfrierungen, ausgenommen Frostbeulen	Alle Arbeiten
Sonnenbrand, Sonnenstich, Hitzschlag	Alle Arbeiten
Erkrankungen durch Ultraschall und Infraschall	Alle Arbeiten
Erkrankungen durch Vibrationen (nur radiologisch nachweisbare Einwirkungen auf Knochen und Gelenke, Einwirkungen auf den peripheren Kreislauf)	Alle Arbeiten
Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	Alle Arbeiten
Erkrankungen durch nicht ionisierende Strahlen (Laser, Mikrowellen, Ultraviolett, Infrarot usw.)	Alle Arbeiten
Hypothenar-Hammer-Syndrom	Alle Arbeiten

Andere Erkrankungen	
Staublungen	Arbeiten in Stäuben von Aluminium, Silikaten, Graphit, Kieselsäure, (Quarz) Hartmetallen
Erkrankungen der Atmungsorgane	Arbeiten in Stäuben von Baumwolle, Hanf, Flachs, Getreide und deren Mehle, Enzymen, Schimmelpilzen und in anderen organischen Stäuben
Hautkrebse und hiezu neigende Hautveränderungen	Alle Arbeiten mit Verbindungen, Produkten oder Rückständen von Teer, Pech, Erdpech, Mineralöl, Paraffin
Infektionskrankheiten	Arbeiten in Spitälern, Laboratorien, Versuchsanstalten und dergleichen
Durch Kontakt mit Pflanzen verursachte Krankheiten	Arbeiten im Umgang mit Pflanzen und einzelnen Pflanzenbestandteilen

Durch Kontakt mit Tieren verursachte Krankheiten	Tierhaltung und Tierpflege sowie Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Abgängen zur Erkrankung Anlass geben; Ein- und Ausladen sowie Beförderung von Waren
Amöbiasis, Gelbfieber, Hepatitis A, Hepatitis E, Malaria	Beruflich bedingter Aufenthalt ausserhalb Europas
Ankylostomiasis, Cholera, Clonorchiasis, Filariasis, Hämorrhagische Fieber, Leishmaniasis, Lepra, Onchozerciasis, Salmonellosen, Shigellosen, Schistosomiasis, Strongyloidiasis, Trachom, Trypanosomiasis	Beruflich bedingter Aufenthalt in tropischen/subtropischen Gebieten

Als Berufskrankheiten gelten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie **ausschliesslich oder stark überwiegend** durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind (Art. 9 Abs. 2 UVG).



Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Berufskrankheiten von ihrem Ausbruch an einem Berufsunfall gleichgestellt. Sie gelten als ausgebrochen, sobald der Betroffene erstmals ärztlicher Behandlung bedarf oder arbeitsunfähig ist (Art. 9 Abs. 3 UVG).

Jedes Jahr werden rund 2400 berufsbedingte Erkrankungen mit sinkender Tendenz als Berufskrankheit anerkannt. Die grösste Gruppe stellen die Infektionskrankheiten und Kontaminationen dar. Es braucht keine Verletzung, da auch eine Tröpfcheninfektion zu Berufskrankheiten führen kann. Es werden daher vorsorglich Tests durchgeführt und gegebenenfalls Expositions-Prophylaxen. Bei knapp 400 Personen wird für den ausgeübten Beruf eine Nichteignungsverfügung erlassen. Diese Personen müssen den Beruf wechseln.

## Sonderfall Selbstmord

Bei Selbstmord wurde der Tod absichtlich herbeigeführt, weshalb **kein Anspruch** auf Versicherungsleistungen, mit Ausnahme der Bestattungskosten, besteht (Art. 37 Abs. 1 UVG). Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn der Versicherte zur Zeit der Tat **ohne**

**Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln**, oder wenn die Selbsttötung, der Selbsttötungsversuch oder die Selbstverstümmelung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalles war (Art. 48 UVV).

Eine **volle Urteilsunfähigkeit** liegt vor, wenn eine Geisteskrankheit, Geistesschwäche usw. nachgewiesen ist, welche im Zeitpunkt der Tat, unter Berücksichtigung der herrschenden objektiven und subjektiven Umstände sowie in Bezug auf die in Frage stehende Handlung, die Fähigkeit **gänzlich aufgehoben** hat, **vernunftgemäss** zu handeln. Dies wird beispielsweise bejaht, wenn ein Versicherter an einer paranoiden depressiven Psychose leidet, die auf dem Hintergrund einer depressiv-zwanghaften Persönlichkeit entstanden ist und der von einem unkorrigierbaren Wahngedanken beherrscht ist, für die hohen finanziellen Verluste seiner Arbeitgeberfirma verantwortlich zu sein.

*BGE 113 V 61 vom 06.02.1987*

## Sonderfall gleichzeitig Krankheit und Unfall

Bei Spitalaufenthalten kommt es vor, dass ein verunfallter Versicherter erkrankt oder ein erkrankter Versicherter verunfallt. Diese zwei Sachverhalte sind in der Verordnung über die Unfallversicherung UVV geregelt:

*«Erkrankt ein verunfallter Versicherter in einem Spital, so erbringt der Unfallversicherer für die Dauer der stationären Behandlung der Unfallfolgen die Pflegeleistungen, Kostenvergütungen und Taggelder für die gesamte Gesundheitsschädigung. Der Krankenversicherer erbringt subsidiär die Taggelder, soweit keine Überversicherung besteht (Art. 128 Abs. 1 UVV).*

*Verunfallt ein erkrankter Versicherter in einem Spital, so erbringt der Krankenversicherer für die Dauer der stationären Behandlung der Krankheit die versicherten Leistungen für die gesamte Gesundheitsschädigung. Der Unfallversicherer ist im Ausmass der Leistungen des Krankenversicherers von der Leistungspflicht befreit (Art. 128 Abs. 2 UVV).* »

Die geltende Rechtsprechung sieht des Weiteren vor, dass eine aus einer krankheitsbedingten Wunde entstehende Infektion als Unfall gilt, wenn es sich um eine erhebliche Verletzung handelt. Da die Unterscheidung zwischen erheblicher und banaler Verletzung oft schwierig ist, empfiehlt die Ad-hoc-Kommission UVG Schaden (Nr. 1/87) ausschliesslich auf die Ursache abzustellen. Wurde die Wunde durch ein Unfallereignis verursacht, wird auch die hinzutretende Wundinfektion vom UVG-Versicherer bezahlt. Ansonsten entfällt die UVG-Deckung unabhängig von Art und Grösse der Verletzung.

## Vorleistungspflicht

Die **Krankenversicherung** ist gegenüber der Unfallversicherung **vorleistungspflichtig** für Sachleistungen und Taggelder, deren Übernahme durch die Unfallversicherung umstritten ist (Art. 70 Abs. 2. lit. a ATSG). Die berechtigte Person **kann Vorleistung verlangen** (Art. 70 Abs. 1 ATSG).

## Rückfall eines Unfalles

Die Versicherungsleistungen werden auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt. Bei einem **Rückfall** handelt es sich um ein Wiederaufflackern einer vermeindlich geheilten Krankheit, sodass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise sogar zu einer Arbeitsunfähigkeit kommt. Bei **Spätfolgen** bewirkt ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder psychische Veränderungen, die zu einem oft völlig anders geartetem Krankheitsbild führen können. Rückfälle und Spätfolgen schliessen damit an einen bestehenden Unfall an, weshalb sie eine Leistungspflicht des Unfallversicherers nur auslösen, wenn zwischen den neuen Beschwerden und seinerzeit beim versicherten Unfall erlittene Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht. Die versicherte Person muss mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass ein Kausalzusammenhang besteht. Je länger der zeitliche Abstand zwischen Unfall und Rückfall resp. Spätfolgen ist, desto strenger sind die Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsbeweis des natürlichen Kausalzusammenhangs.

*Urteil 8C\_113/2010 vom 7. Juli 2010*

## Unterschiedliche finanzielle Folgen

Bei Unfall sind die Kostenübernahmen sowie die Rentenleistungen grosszügiger. Entsprechend besteht bereits schon bei kleinen Summen der Druck auf den UVG-Versicherer, einen Fall als Unfall anzuerkennen.

### 1) Kostenübernahme bei Unfall oder Krankheit

Die UVG-Leistungen kennen keine Franchise oder Selbstbehalte, weshalb die volle Kostenübernahme erfolgt. Bei den Krankheitskosten KVG sind die gesetzliche Franchise von CHF 300.– oder wahlweise eine höhere Franchise zu bezahlen sowie anschliessend 10 Prozent als Selbstbehalt zu übernehmen. Die Zahnarztkosten werden im UVG übernommen, nicht jedoch von der Krankenversicherung. Zwei Beispiele illustrieren die finanziellen Folgen:

Kostenübernahme	Unfall / UVG	Krankheit / KVG
Arztrechnung CHF 1000.–	Volle Kostenübernahme durch den Versicherer CHF 1000.–	Kostenübernahme durch den Versicherer:
		Rechnung CHF 1000.–
		./ Franchise – CHF 300.– <sup>1)</sup>
		Zwischentotal CHF 700.–
		Selbstbehalt 10 Prozent – CHF 70.–
		Total CHF 630.–
		Eigenleistung CHF 370.–
		1) Gesetzliche Franchise KVG
Zahnarztrechnung CHF 2000.–	Volle Kostenübernahme durch den Versicherer CHF 2000.–	Eigenleistung CHF 2000.–

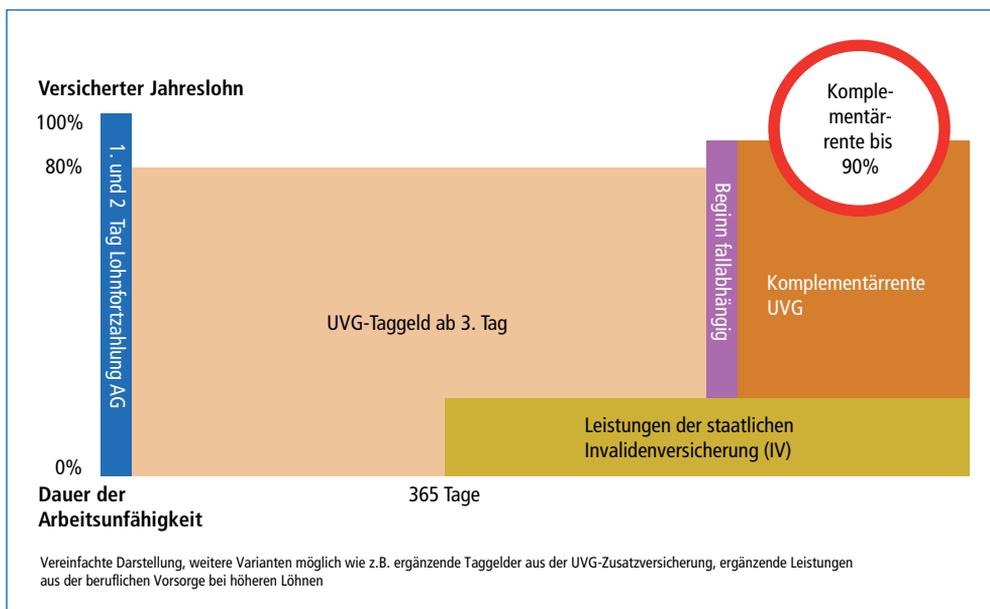
Zahlreiche weitere Beispiele sind möglich.

## 2) Invalidenleistungen

Bei den Invalidenleistungen gibt es noch grössere Unterschiede, die je nach Einkommen sowie Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge BVG signifikant sein können. Im UVG beträgt der maximal versicherte Lohn CHF 148 200.– (Stand 1.1.2018). Bei der beruflichen Vorsorge BVG ist die Obergrenze nach BVG bei CHF 84 600.– (Stand 1.1.2018), wobei im überobligatorischen Bereich versicherte Lohnsummen bis CHF 846 000.– (Stand 1.1.2018) möglich sind. Höhere Lohnsummen sind mittels einer UVG-Zusatzversicherung auch bei Unfall versicherbar. Der Grossteil der Erwerbstätigen verdient einen Lohn, der unterhalb des UVG-Maximums liegt.

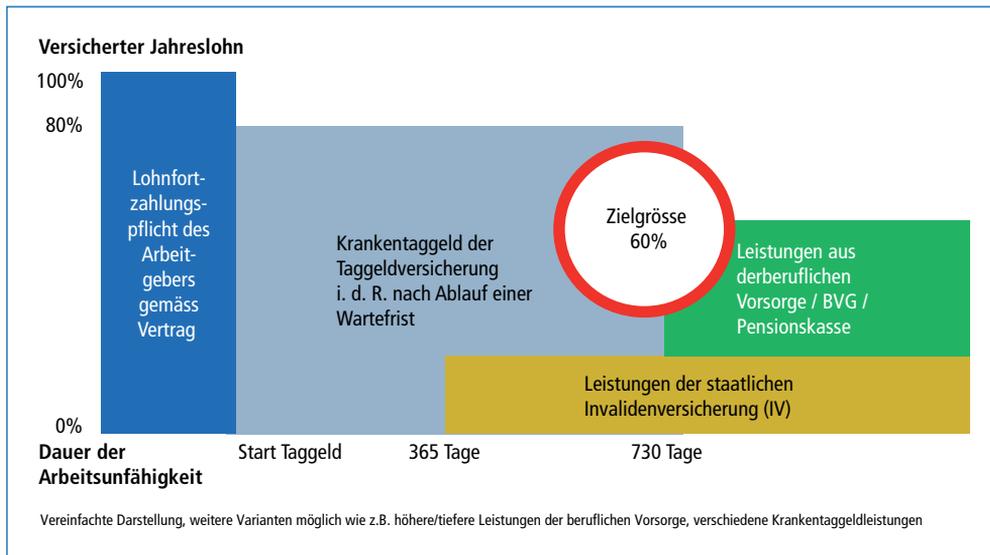
Die zwei Beispiele zeigen schematisch die Invalidenleistungen bei Unfall oder Krankheit bei einem Lohn von CHF 80 000.– auf. Die Invalidenkinderrenten in der beruflichen Vorsorge sind nicht berücksichtigt. Sie müssten im Einzelfall noch dazugezählt werden.

### a) Invalidenleistungen bei Unfall



Beim UVG werden bei einer Hilfslosigkeit je nach Grad der Hilfslosenentschädigungen ausgerichtet. Je nach körperlicher Beeinträchtigung besteht zudem Anspruch auf eine einmalige Integritätsentschädigung.

## b) Invalidenleistungen bei Krankheit



Es bestehen verschiedene Regelungen für den Lohnausfall während den ersten zwei Jahren. Bei der gesetzlichen Variante entsteht eine Lücke nach der Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR und dem Start der obligatorischen BVG-Invalidenrente. Da viele Arbeitgeber eine bessere Lohnfortzahlung resp. ersatzweise eine Krankentaggeldversicherung für ihr Personal abgeschlossen haben, werden bis zum Beginn der Leistungen aus der beruflichen Vorsorge Taggelder erbracht. Diese betragen in der Regel 80 Prozent des Lohns oder mehr.

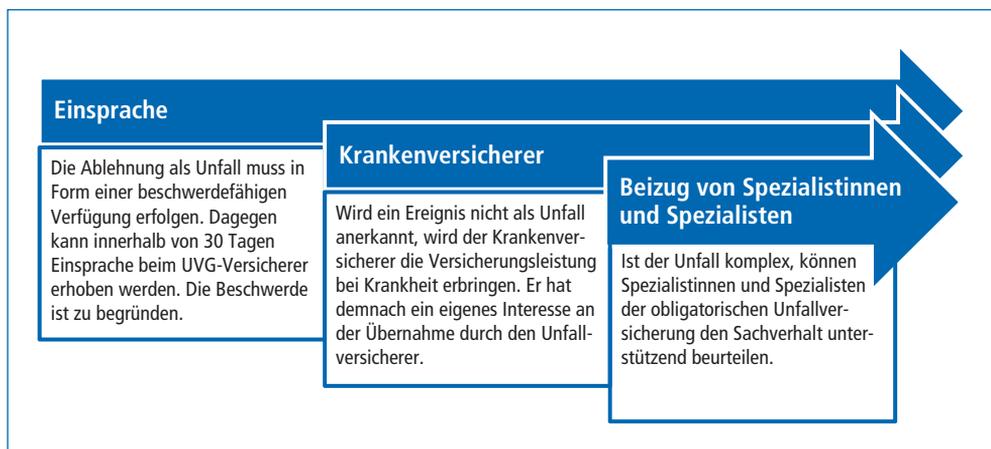
Sind Kinder vorhanden, werden zusätzliche Invalidenkinderrenten ausgerichtet, die zusammen mit den übrigen Leistungen maximal 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes erreichen. Fallen die Kinderrenten weg, bleibt die Leistungersatzquote bedenklich tief. Viele Personen haben keine private ergänzende Vorsorge.

### 3) Todesfalleleistungen

Im Todesfall sind die Unterschiede noch augenscheinlicher, die jedoch zugunsten der beruflichen Vorsorge ausfallen. Während in der obligatorischen Unfallversicherung die Witwer nur dann eine Witwerrente erhalten, wenn sie unterhaltspflichtige Kinder haben, macht die berufliche Vorsorge keinen Unterschied bei den Ehegatten. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben bei der obligatorischen Unfallversicherung keine Ansprüche. In der beruflichen Vorsorge dagegen können auch sie Rentenansprüche haben, sofern diese für sie reglementarisch vorgesehen sind und sie die Bedingungen erfüllen.

## Was tun, wenn der Unfallversicherer den Unfall ablehnt?

Wenn der Unfallversicherer die Leistungspflicht ablehnt, stehen verschiedene Wege offen. Für die Ablehnung braucht es eine Begründung, wieso die Voraussetzungen als Unfall nicht erfüllt sind. Wesentlich ist die Einsprache gegen die durch den Unfallversicherer erfolgte Verfügung, welche jederzeit innerhalb der vorgesehenen Frist offen steht.



Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Schadenmeldung nicht immer wahrheitsgetreu erfolgt. Gerissene Versicherte wissen, wie eine Schadenmeldung verfasst sein muss, damit z. B. der Zahnschaden juristisch gesehen als Unfall betrachtet wird. Andere Versicherte haben jedoch einfach Pech gehabt. Daher ist es wichtig, den Unfallhergang sehr detailliert und wahrheitsgetreu zu schildern sowie auch vermeintlich nebensächliche Details aufzuführen. Werden die Angaben später nachgebessert, gelten die «Aussagen der ersten Stunde», welchen in Sachverhaltsdarstellungen ein grösseres Gewicht zugemessen wird.

## Fazit

Solange die Leistungen bei Unfall und Krankheit, und somit die finanziellen Folgen unterschiedlich sind, wird oft anhand von Kleinigkeiten und Zufällen darüber entschieden, ob der «Honigtopf» der Unfallversicherung angezapft werden kann, oder ob die schmalere Alternative angenommen werden muss. Wäre der Volksentscheid im Jahre 1900 anders ausgefallen, blieben uns die unsinnigen Diskussionen zu Unfall oder Krankheit erspart. Finanziell würde eine Angleichung der Leistungen an die Unfallversicherung massive höhere Kosten verursachen. Das ist politisch nicht gewollt und auch in Anbetracht der angespannten finanziellen Lage der Pensionskassen praktisch nicht umzusetzen. Eine Kürzung der Leistungen der Unfallversicherung kommt genau so wenig in Frage. Daher bleibt es dabei, dass die Unfallversicherung weiterhin grosszügigere Leistungen erbringt.

Wären die finanziellen Folgen manchmal nicht so gravierend, könnten die juristischen Spitzfindigkeiten durchaus sehr spannend sein. Letztlich entscheiden feine Unterschiede, ob ein Versicherter in das komfortable Netz der Unfallversicherung fällt oder mit der groben «Hängematte» der beruflichen Vorsorge vorlieb nehmen muss. Krankheit oder Unfall? Diese Frage bleibt uns auch weiterhin erhalten.

### TIPP

Beschreiben Sie den Unfallhergang bei der Unfallmeldung mit allen bekannten Details so präzise wie möglich.



### Quellen

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG
- Verordnung über die Unfallversicherung UVV
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG
- Verschiedene Bundesgerichtsurteile: Urteil 130 V 117 vom 30. Dezember 2003, Urteil 8C\_189/2010 vom 9. Juli 2010, Urteil 9C\_985/2010 vom 20. April 2011, Urteil 8C\_893/2014 vom 27. Januar 2015, Urteil 8C\_750/2015 vom 18. Januar 2016, Urteil U 367/04 vom 18. Oktober 2005, Urteil 8C\_282/2017 vom 22. August 2017, Urteil 8C\_325/2008 17. Dezember 2008
- Empfehlung Nr. 2/90 Ad-hoc-Kommission Schaden UVG
- Empfehlung Nr. 1/87 Ad-hoc-Kommission UVG Schaden
- Unfallstatistik UVG 2017

### Autorin



**Beatrix Bock** ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die dipl. Sozialversicherungsexpertin und dipl. Versicherungsfachfrau ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Zürich Business School. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge» und das «Lehrbuch grenzüberschreitende Sozialversicherungen», siehe [www.sozialversicherungswelt.ch](http://www.sozialversicherungswelt.ch).